



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle zur  
Verhütung von Folter  
-Länderkommission-  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

8. Mai 2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

402-57.01.24

## Bericht über den Besuch der Kreispolizeibehörde Euskirchen

Ihr Schreiben vom 28.3.2018, Ihr Zeichen 232-NW/3/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Besuchsberichts über den Besuch der Kreispolizeibehörde (KPB) Euskirchen.

Zu Ihrem Besuchsbericht habe ich mir über das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) von der KPB Euskirchen berichten lassen. Auf der Grundlage dieses Berichts nehme ich zu Ihren Empfehlungen wie folgt Stellung:

### **B I Fixierungen**

Die Ausgestaltung der Fixierungsmöglichkeiten in den Zellen ist in der „Gewahrsamsrichtlinie“ (RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Anforderungen an Gewahrsame der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ v. 22.12.2014) beschrieben. Darin wird berücksichtigt, dass bei Fixierungen die Bedienung des Ruftasters ermöglicht wird. In Bezug auf Fixierungen bzw. alternative Fesselungssysteme verweise ich auf die Ausführungen in meiner Stellungnahme vom 2.12.2016 (gleiches Az.), wonach die vorhandenen Regelungen bzw. Fixierungsmöglichkeiten als ausreichend erachtet und die erarbeiteten Alternativen als nicht praktikabel angesehen werden.

### **B II Dokumentation von Fixierungen**

Die Dokumentation von Fixierungen wird zu jeder Person, die sich in behördlichem Gewahrsam befindet, auf der „Einlieferungsanzeige“ vermerkt.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



Eine darüber hinaus „listenmäßige Aufstellung“, die alle durchgeführten Fixierungen „auf einen Blick“ abbildet, ist bisher nicht vorgesehen gewesen und entspricht auch nicht der üblichen Praxis.

An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass die Fixierung einer Person im Polizeigewahrsam der KPB Euskirchen der Ausnahmefall ist und nur bei einer Eigen- oder Fremdgefährdung zum Tragen kommt.

Ihre Empfehlung berücksichtigend, werden seit Beginn des Jahres 2018 die Fixierungen in einer Buchungsmaske festgehalten, um zukünftig zeitnah Daten erheben zu können.

### **B III Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich**

Die in der „Gewahrsamsrichtlinie“ festgelegte Ausstattung von Sammelzellen beinhaltet auch die Ausgestaltung der dortigen Toilettenanlage. Nach hiesiger Einschätzung widerspricht eine Mehrfachbelegung bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, da die Zusammenhänge der Gewahrsamsunterbringung nicht mit den Voraussetzungen vergleichbar sind, die dem Urteil zugrunde liegen.

Der Empfehlung, Personen auf Wunsch den Zugang zu einer separaten Toilette zu ermöglichen, wird - soweit die Umstände dieses ermöglichen - Rechnung getragen.

### **B IV Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung**

Die Beleuchtung in den Gewahrsamsräumen der KPB Euskirchen kann aus- und eingeschaltet werden.

Sofern Eigen- und Fremdgefährdungsaspekte es erlauben, wird auf Wunsch der Person die Beleuchtung zur Nachtzeit ausgeschaltet, sodass ein ungestörter Schlaf möglich ist. Lediglich bei den Kontrollen wird das Licht kurzfristig eingeschaltet. Dabei wird jedoch durch ein „Anklopfen“ und durch „Ansprache“ auf die Kontrolle aufmerksam gemacht.

Die „Gewahrsamsrichtlinie“ sieht eine geeignete Nachtabdunkelung für neu zu gestaltende Gewahrsame vor. Die entsprechende Umrüstung bestehender Gewahrsame ist nicht vorgesehen.

### **B V Videoüberwachung**

Das Gewahrsam der KPB Euskirchen ist auf der Grundlage der Ausstattungsmerkmale für Polizeigewahrsame mit einer Videoüberwachung versehen.



Eine Videoüberwachung in der Gewahrsamszelle erfolgt nur bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzung.

Damit die Person Kenntnis von der Videoüberwachung erhält, werden zukünftig „Piktogramme“ darauf hinweisen, dass eine Überwachung mittels Videotechnik erfolgt.

### **B VI Einsicht in den Toilettenbereich**

Die Türen der Gewahrsamsräume sind mit Türspionen versehen, die auch vom Blickwinkel den Toilettenbereich erfassen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein grundsätzliches Ausstattungsmerkmal.

Ihre Empfehlung, vor Einsichtnahme über den Türspion anzuklopfen, um auf diese Weise auf die Kontrolle hinzuweisen, wird aufgenommen und umgesetzt. Auf diese Weise hat der Betroffene die Möglichkeit, auf den Umstand hinzuweisen, dass er gerade die Toilette benutzt.

In bestimmten Einzelfällen, z.B. bei Personen von denen eine erhöhte Selbst- und Fremdgefährdung ausgeht, kann sich jedoch ein „Anklopfen“ verbieten, damit der Betroffene keine Möglichkeit hat, sein eventuell gefährdendes Verhalten vor der Kontrolle der Polizei zu verbergen.

In den Polizeigewahrsamen des Landes NRW sind Videokameras unterschiedlicher Hersteller verbaut. Diese Kameras können über die Software definierte Stellen verschleiert darstellen. Die Einstellung für eine Verpixelung ist je nach Modell mit einem unterschiedlichen Aufwand verbunden.

Aus einsatzfachlicher Sicht bestehenden gegen den flächendeckenden Einsatz der Verpixelungstechnik keine Bedenken. Selbst durch eine Verschleierung des Sanitärbereichs sind die Person und ggf. vorbereitende Suizidhandlungen schematisch zu erkennen. Anders würde es bei einer Ausschwärzung des Bereichs aussehen, der ebenfalls mit den Kameras eingestellt werden kann und daher nicht befürwortet wird.

Die KPB Euskirchen wird bezüglich einer zukünftigen Verpixelung sensibilisiert.

Dem Grundsatz, dass die Videoüberwachung des Toilettenbereichs von Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt wird, ist für die KPB Euskirchen nur bedingt umsetzbar. Für den Gewahrsamsdienst verantwortlich ist der Wachdienstführer (WDF). Zusätzlich wird ein Beamter oder eine Beamtin vorgehalten, die den WDF bei dieser Aufgabe unter-



stützt. Die Personalstärke der KPB Euskirchen erlaubt es nicht, hierfür zwei Kollegen (männlich und weiblich) zu berücksichtigen.

### **B VII Gewahrsamsdokumentation**

Die durch die Rechtsprechung gemachten Vorgaben bezüglich einer Komplettenkleidung zur Durchsuchung von Personen in Polizeigewahrsamen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall werden eingehalten.

Es wird bisher bei der KPB Euskirchen nicht vermerkt, ob die Durchsuchung der Person mit vollständiger Entkleidung vorgenommen wurde. Dieser Empfehlung wird zukünftig durch einen handschriftlichen Hinweis auf der Einlieferungsanzeige Rechnung getragen.

### **B VIII Sammelzelle**

Die KPB Euskirchen verfügt über einen Sammelgewahrsamsraum in einer Größe von ca. 24,5 m<sup>2</sup>. Sie schlagen vor, dass für jede Person ca. 3,5 m<sup>2</sup> als „Mindestfläche“ zur Verfügung stehen sollten. Dies würde für den Sammelgewahrsamsraum der KPB Euskirchen eine Maximalbelegung mit sieben Personen bedeuten.

Für die KPB Euskirchen kann die Aussage getroffen werden, dass eine Belegung mit sieben Personen oder mehr noch nicht stattgefunden hat.

### **C I Vorhalten von Hygieneartikeln**

Ihr Vorschlag zum Vorhalten von Hygieneartikeln wurde aufgenommen und wird umgesetzt.

### **C II Tragen von Namensschildern im Gewahrsam**

Das Tragen von Namensschildern in nordrhein-westfälischen Gewahrsamsräumen ist nicht verpflichtend. Gemäß Erlass vom 08.04.2011 ist an der Uniform „das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern freigestellt, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem entgegenstehen“.

Eine besondere Erforderlichkeit wird von hier nicht gesehen.